

Hygiene- und Organisationsplan ab 04.05.2020

Carl Friedrich von Weizsäcker- Gymnasium Ratingen

Inhalt

1. Risikoanalyse
2. Risikobewertung
3. Risikominimierung
 1. Organisatorische Maßnahmen
 2. Hygiene in Klassenräumen, Fluren und Aufenthaltsbereichen
 3. Hygiene in Sanitärbereichen
 4. Persönliche Hygiene
 5. Hygiene in Sporthallen
 6. Erste Hilfe Hygiene
4. Überwachungsmaßnahmen
5. Aktualisierung des Hygieneplans
6. Belehrungs- und Meldepflichten; Dokumentation

1. Risikoanalyse

Die COVID-19 Pandemie bedingt es, einen speziellen Hygiene- und Organisationsplan für das Carl Friedrich von Weizsäcker- Gymnasium aufzustellen. Da die Übertragungswege noch nicht abschließend erforscht sind und die Risiken für einzelne Bevölkerungsgruppen noch nicht bewertbar sind, muss das oberste Ziel zur Zeit sein, Übertragungen zu verhindern.

2. Risikobewertung

Untersuchungen zeigen, dass Krankheitsverläufe und Folgen für ältere Personen und Personen mit Vorerkrankungen in der Regel deutlich schwerer sind. Insbesondere bei jüngeren Personen verläuft die Krankheit manchmal ohne Symptome, trotzdem können sie andere Personen infizieren. Test verfahren sind noch nicht ausreichend entwickelt (vor allem im falsch negativen Bereich) und nicht in ausreichender Anzahl verfügbar, Medikamente und Impfungen sind nicht auf dem Markt. Hieraus ergibt sich, dass nur durch das Einhalten von Hygienemaßnahmen und räumlicher Distanzierung ein gegenseitiger Schutz möglich ist.

3. Risikominimierung

3.1. Organisatorische Maßnahmen

Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Unterricht

Die Teilnehmerzahl pro Klasse bzw. Kurs ist begrenzt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen. Es muss zwischen den Schülerinnen und Schülern und zwischen diesen und Lehrkräften (Aufsichtspersonal) ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Der Unterricht beginnt und endet zeitversetzt. Die Schüler begeben sich nach ihrer Ankunft in der Schule direkt in ihren Unterrichtsraum und setzen sich mit dem vorgegebenen Mindestabstand.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen. Die Beteiligten sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören.

Gestaltung des Unterrichtsraums und der Flure

Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Schülerinnen und Schülern und dem Lehrpersonal zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann.

Auf dem Boden sind an Engstellen Markierungen mit einem Abstand von 1,5 m angebracht (z. B. Cafeteria/ Flure); Wege und Laufrichtungen sind markiert.

Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine MNS-Maske ist verpflichtend zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht unbedingt eingehalten werden kann. Dies ist außerhalb der Unterrichtsräume der Fall.

Benutzte Einweg-Masken dürfen nicht in der Schule entsorgt werden.

3.2. Hygiene in Klassenräumen, Fluren und Aufenthaltsbereichen

Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung bestehen kann.

Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und tägliche Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist grundlegend für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung und wird täglich durchgeführt.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

In jedem Klassen- und Fachraum ist für Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Sanitäreinrichtungen werden mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Der Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen und versorgt die Schule mit den entsprechenden Materialien.

3.3. Hygiene in Sanitärbereichen

Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu

reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen wird aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife werden grundsätzlich vorgehalten. Schülertoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, diese sind täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- Beim Betreten des Unterrichtsraums
- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- bei Bedarf

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungspersonal) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

3.4. Persönliche Hygiene

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette und der Händehygiene sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Innerhalb und außerhalb des Gebäudes sollte stets auf das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen geachtet werden. Außerhalb der Unterrichtsräume kann der Sicherheitsabstand nicht unbedingt eingehalten werden, daher ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes erforderlich. **Schülerinnen und Schüler, die keinen MNS-Schutz außerhalb der Unterrichtsräume tragen, werden vom Unterricht ausgeschlossen.**

3.5. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

3.6. Erste Hilfe Hygiene

Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

4. Überwachungsmaßnahmen

Die Umsetzung der im Hygieneplan geforderten allgemeinen Maßnahmen obliegt allen am Schulleben Beteiligten. Die tägliche Reinigung und Flächendesinfektion nach dem Unterricht liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Der Corona-Beauftragte überprüft regelmäßig das Einhalten der Hygienestandards und den Vorrat an erforderlichen Hygieneartikeln und Materialien anhand einer Checkliste.

5. Aktualisierung des Hygieneplans

Der Hygiene- und Organisationsplan wird bei einer sich ändernden Sachlage angepasst.

6. Belehrungs- und Meldepflichten; Dokumentation

Neben den bereits existierenden Meldepflichten für ansteckende Krankheiten ist auch der Verdacht einer Infektion mit dem COVID-19 Virus der Schule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Über die präventiven Maßnahmen, die in diesem Hygieneplan beschrieben sind, sind die Kolleginnen und Kollegen, sowie die Schülerinnen und Schüler zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist durch Unterschrift zu bestätigen.